

Leitfaden „3G-Konzept“

NBBL/JBBL-Saison 2021/2022

Stand: September 2021





Dieser Leitfaden regelt verbindlich, welcher Personenkreis an Spieltagen der Nachwuchs- und Jugend-Basketball Bundesligen (nachfolgend: „NBBL“ und „JBBL“) teilnehmen darf, er soll bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests helfen.

Um der Verantwortung für die Gesundheit aller Spielbeteiligten unter den gegebenen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, können in der JBBL/NBBL- Saison 2021/22 nur Personen an Spielen teilnehmen, die nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind. Alle im Folgenden formulierten Punkte, dienen dazu, das Risiko einer Infektion im Zuge des Spielbetriebs zu minimieren.

Ein Ausbruchsgeschehen kann trotz der aufgeführten Maßnahmen nicht zu 100% ausgeschlossen werden. Gemäß den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts gilt grundsätzlich, dass ein positives Testergebnis in einem Antigen – Schnelltest als direkter Erregernachweis einzustufen ist und einer Nachtestung mittels eines PCR-Testes bedarf.

Die finale Entscheidung über die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs obliegt den Bundesländern sowie den zuständigen lokalen Behörden. Die Regeln und Vorgaben der jeweiligen Bundesländer und/oder der Behörden in Bezug auf einen Trainings- und Spielbetrieb sind zwingend zu beachten. Demnach regelt dieser Leitfaden die Teilnahme nur insoweit verbindlich, solange es keine weitergehenden behördlichen Vorgaben gibt.

Im Hinblick auf die laufende Diskussion zu „2G“ gilt Folgendes:

Solange keine behördlichen Vorgaben dagegenstehen, wird für den Spielbetrieb in der NBBL und JBBL immer „3G“ gelten.

Lässt eine Verordnung am Spielort jedoch **ausschließlich** die Austragung unter „2G“ zu, so ist der Heimverein verpflichtet dies vor dem angesetzten Spiel dem Gegner und den Schiedsrichtern mitzuteilen. Dieser Umstand stellt keinen Grund für eine Spielabsage dar. Stehen dann nicht ausreichend geimpfte/genese Spieler zur Verfügung, entscheidet die Spielleitung über die Wertung.

1. Verpflichtung

Wer gilt als geimpft und wer als genesen?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz beim Verein vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass oder den digitalen Impfnachweis. Bei der Vorlage des Impfzertifikats raten wir zu einer Identitätskontrolle.

Genesene benötigen einen Nachweis.

Geimpfte und genesene Personen können von Testungen ausgenommen werden.

Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

1. **Geimpfte:** ...den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff per digitalem oder traditionellem Impfausweis.
2. **Genese:** ...den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. („Genesenennachweis“)



Der Personenkreis, der nicht als geimpft oder genesen nach dieser Definition gilt, ist verpflichtet am Spieltag ein Schnelltestergebnis einer offiziellen Teststelle oder einer medizinischen Fachkraft vorzulegen, das bei Betreten der Halle **nicht älter als 24 Stunden** sein darf, oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Bei Schülern sind auch Selbsttests, die unter Aufsicht von geschultem Personal (z. B. Vereinsvorstand/ Geschäftsführung/ hauptamtlicher Trainer/ medizinische Fachkraft) stattgefunden haben, zugelassen.

Das Vorzeigen eines Schülersausweises ersetzt **nicht** die Testpflicht.

Nur Personen, die mindestens eine dieser Kriterien erfüllen, erhalten Zutritt zur Spielstätte.

Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Zugang nur unter diesen Voraussetzungen erfolgt. Beide Vereine sind aufgefordert, auf einem Formular zu bestätigen, dass Personen, die sich im Mannschaftsbankbereich aufhalten, zu Spielbeginn den Nachweis erbringen konnten, dass sie vollständig geimpft, genesen oder nach den geltenden Vorgaben getestet sind.

Eine Vorlage für dieses Dokument steht auf der Homepage der NBBL zur Verfügung.

2. Durch die Vereine zu testender Personenkreis für jeden Spieltag, sofern nicht geimpft oder genesen

- a. Spieler
- b. Trainer
- c. Physiotherapeuten bzw. sonstiges erforderliches Personal im Bereich der Mannschaftsbank
- d. Kampfgericht
- e. Fahrer für Auswärtsspiele

Die Bestimmung dieses Personenkreises obliegt der Verantwortung des Vereins. Es ist auf eine sinnvolle und abgewogene Auswahl der einzuschließenden Personen zu achten.

3. Tests und Zeitfenster

a. Jede Person ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu testen und kann dafür eines der von der Bundesregierung angebotenen Schnelltestzentren nutzen. Anfallende Kosten trägt immer die zu testende Person.

b. Selbsttests einer Person sind nur bei Schülern unter Aufsicht von geschultem Personal (z.B. Vereinsvorstand/Geschäftsführung/hauptamtlicher Trainer/medizinische Fachkraft) zugelassen.

c. Das negative Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Sollte die am Standort gültige Verordnung einen kürzeren Testzeitraum vorschreiben, ist dieser einzuhalten.



4. Schiedsrichter

Auch die Schiedsrichter werden angehalten, sich an diesen Leitfaden zu halten und gelten natürlich als eine am Spielbetrieb beteiligte Person. Sie sind selbst verantwortlich für ein negatives Schnelltestergebnis zu sorgen (sofern erforderlich), das nicht älter als 24 Stunden sein darf und müssen dies am Spieltag dem Hygienebeauftragten des Heimvereins vorlegen. (siehe Seite 2)

5. Dokumentation der Teilnehmer

a. Jeder Verein (s. Pkt. 4) hat dem Hygienebeauftragten des Heimvereins am Spieltag unaufgefordert den schriftlichen Nachweis vorzulegen: „*Dokumentation über den „3G-Nachweis“*“. (Dokument als Vorlage auf der Homepage)

Der Heimverein muss diesen Nachweis mindestens 14 Tage aufbewahren und auf Verlangen der Liga vorzeigen können.

Die Namen der Personen, für die die „3G-Dokumentation“ bestätigt wird, können dem Spielberichtsbogen entnommen werden.

b. Jeder Verein muss die Testergebnisse der Nicht-geimpften und genesenen dokumentieren und für 14 Tage archivieren. Die getesteten Personen sind namentlich aufzuführen. Diese Dokumente sind auf Verlangen der Liga mit einer Kontaktliste vorzuzeigen.

Stefan Raid
DBB-Vizepräsident

Uwe Albersmeyer
NBBL gGmbH Geschäftsführer